

# Gemeinde Weilrod, Ortsteil Riedelbach

## Ergänzungssatzung (§ 34(4)3 BauGB)

> Langstraße <



Ufd. Nr.	GRZ	GfZ	Z	Bauweise	TH	FH
1	0,3	0,6	II	0	4,5 m	9,5 m

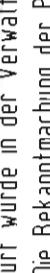
Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstückfläche gilt die engere Festsetzung

### Vermerk

1. Aufteilungsgesetz gem. § 201 BauGB. Der Bereich zur Aufteilung der Satzung wurde durch die Gemeindeverordnung am 16.07.1998 gefaßt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 13.08.1998 im Ortsblatt.



Bürgermeister



Seal der Gemeinde



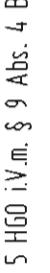
Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



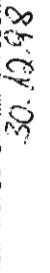
Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



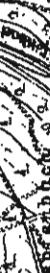
Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



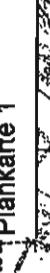
Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde



Seal der Gemeinde

### Textliche Festsetzungen

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der nach § 34(4)3 BauGB einbezogenen Fläche sind ausschließlich Wohngebäude erlaubt.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der nach § 34(4)3 BauGB einbezogenen Fläche sind ausschließlich Terrassen und mit Rasen umstehende Schotterflächen sowie an Regenwasserabschluß durch einen Entwässerungsgraben zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 stehenden standortfremden Gehölzen sind ausnahmsweise innerhalb der Fläche nach 12.7.3 auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, Siedlungsfläche der Flurbezeichnung 70, sind entsprechend dem Maßstab der Flurbezeichnung 1:25.000 eine Breite von 12,5 m zu verhindern.

Gen. § 111 BauGB; innerhalb der Fläche nach 12.7.3 sowie auf den Flurstücken 69 und 70, S